
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 20 · Nr. 1

Wustermark, 01.03.2013

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 49./IV Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.12.2012 3

- 2. Nachtragshaushalt 2012 der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 3
- Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeister
hier: Benennung des allgemeinen Stellvertreters 3
- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss) und Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)
hier: Abberufung und Besetzung der Ausschüsse mit je einem stimmberechtigten Mitglied 3
- Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)
hier: Neubestimmung der/des Ausschussvorsitzenden 3
- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss)
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner 3
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. P 1 „Wohnen in Priort“, 1. Änderung
hier: Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 60 BbgBO 4

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 50./IV Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.01.2013 4

- Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Genehmigung von 14 Windkraftanlagen am Standort Wustermark, Gemarkung Hoppenrade und Wustermark
hier: Stellungnahme zu der Anhörung zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens 4
- Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung für die Kinder unter drei Jahren
hier: Beratung und Beschlussfassung über die durchzuführende Ausbauvariante 5

➤ Aufhebung Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung 6

Sonstige Mitteilungen

➤ Schöffenwahl 2013 7

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 49./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.12.2012

2. Nachtragshaushalt 2012 der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012

Vorlage: B-137/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013

Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung

Vorlage: B-126/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark mit dem Haushaltsplan und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters Hier: Benennung des allgemeinen Stellvertreters

Vorlage: B-131/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters gem. § 56 Abs. 3 BbgKVerf, dass Frau Petra Voigt ab sofort bis längstens 31.12.2013 als sein allgemeiner Stellvertreter benannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses (Bauausschuss) und Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)

Hier: Abberufung und Besetzung der Ausschüsse mit je einem stimmberechtigten Mitglied

Vorlage: B-133/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. Das stimmberechtigte Mitglied des Bau-, Planungs-

und Verkehrsausschusses (Bauausschuss) der Gemeinde Herr Roland Mende wird abberufen.

2. Der Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) der Gemeinde wird mit folgendem stimmberechtigten Mitglied besetzt

a) aus der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD:

Herrn Roland Mende

3. Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss) der Gemeinde wird mit folgendem stimmberechtigten Mitglied besetzt:

a) aus der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD:

Herrn Reiner Kühn

4. Es wird beschlossen, dass sofern ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme des jeweiligen Fachausschusses gehindert ist, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion erfolgt. Näheres regeln die Fraktionen intern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)

Hier: Neubestimmung der/des Ausschussvorsitzenden

Vorlage: B-134/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, Herrn Roland Mende zum Vorsitzenden des Sozial-, Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Wustermark (Sozialausschuss) zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss)

Hier: Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner

Vorlage: B-135/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss) der Gemeinde mit dem sachkundigen Einwohner

Robert Rosenbusch

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. P 1 „Wohnen in Priort“, 1. Änderung
Hier: Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 60 BbgBO
Vorlage: B-128/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 60 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) für das Vorhaben „Errichtung eines Sichtschut-

zes als Einfriedung mit einer Höhe von 1,80 m in Wustermark OT Priort, Theodor-Fontane-Ring 8b (Flur 4, Flurstück 206) von der Festsetzung Nr. 6 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. P 1 „Wohnen in Priort“, 1. Änderung zur Überschreitung der zulässigen Höhe der Einfriedungen entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen zuzustimmen.

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 50./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.01.2013

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Genehmigung von 14 Windkraftanlagen am Standort Wustermark, Gemarkung Hoppenrade und Wustermark
Hier: Stellungnahme zu der Anhörung zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens
Vorlage: B-001/2013

Beschluss:

Es wird die nachfolgende Stellungnahme zu der im Anhörungsschreiben vom 19. Dezember 2012 angekündigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens beschlossen. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nur möglich, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Vorhaben der Ergo Energie-Anlage GmbH & Co. WP Hoppenrade KG ist nach wie vor planungsrechtlich unzulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher weiterhin versagt.

Begründung:

1. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011, mit dem der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark für unwirksam erklärt worden ist, mit Urteil vom 13. Dezember 2012 zurückgewiesen. Die Gemeindevertretung hat allerdings bereits in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2011 beschlossen, einen neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts und auf der Grundlage der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss zum neuen Teil-FNP „Windenergienutzung“ wurde gemäß der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in den Schaukästen der Gemeinde Wustermark am 24.06.2011 und zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark vom 31. August 2011 öffentlich be-

kannt gemacht. Die Auszüge sind als Anlage 1 beigelegt. Auf der Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses zu einem neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ beantragt die Gemeinde hiermit eine Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB. Dass bereits 2008 ein Zurückstellungsbescheid gemäß § 15 Abs. 3 BauGB ergangen ist, steht dem nicht entgegen, da dieser der Sicherung des alten (nunmehr endgültig für unwirksam erklärten) sachlichen Teilflächennutzungsplans diene. Der hier gestellte Zurückstellungsantrag nach § 15 Abs. 3 BauGB dient hingegen der Sicherung des in Aufstellung befindlichen neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ der Gemeinde. Ein solcher erneuter Zurückstellungsantrag gemäß § 15 Abs. 3 BauGB ist nach der Rechtsprechung zulässig (vgl. den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 22. November 2006, Az: 8 B 11378/06, Rn. 12 ff. zitiert nach juris, den wir hier als Anlage 2 beifügen).

2. Unabhängig davon stehen dem Vorhaben auch der Regionalplanentwurf Havelland – Fläming 2020 (Stand 26. April 2012) und die darin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen. Nach dem Regionalplanentwurf liegen die geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 13a mit der besonderen Zweckbestimmung „Repowering“. Gemäß Z 3.2.2 des Regionalplanentwurfs sind die Flächen dem Ersatz von Altanlagen, die sich außerhalb von Windeignungsgebieten befinden vorbehalten. Den Nachweis, dass die geplanten 14 Windkraftanlagen dem Ersatz von Altanlagen außerhalb von Windeignungsgebieten dienen sollen, hat der Vorhabenträger nicht erbracht. Darüber hinaus liegen einige der beantragten Windkraftanlagen innerhalb des 1000 Meter Schutzabstandes, den die Regionalplanung zu Grunde gelegt hat. Z 3.2.2 des oben genannten Regionalplanentwurfes steht dem Vorhaben als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung und als unbenannter, durch § 4 Abs. 2 ROG konkretisierter öffentlicher Belang im Sinne von § 35

Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Diese Gründe gehören zu den öffentlichen Belangen, auf die die Gemeinde ihre Versagung gemäß § 36 Abs. 2 BauGB stützen darf. Mit Schreiben vom 07.01.2013 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung angekündigt, kurzfristig ein Untersagungsverfahren einzuleiten. Eine Ersetzung des fehlenden gemeindlichen Einvernehmens wäre demnach rechtswidrig.

Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung für die Kinder unter drei Jahren

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die durchzuführende Ausbauvariante

Vorlage: B-002/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die Bereitstellung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (U3) in der Gemeinde Wustermark das Bauvorhaben

Variante 3

weiter zu verfolgen und entsprechende Planungen vorzunehmen mit dem Ziel, die Umsetzung bis spätestens Ende 2014 abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Fördermittelantrag für die zuvor beschlossene Variante bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über den Landkreis Havelland bis zum 04. März 2013 zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten der nachhaltigen energetischen Gestaltung im Rahmen des Bauvorhabens zu prüfen.

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis der Namentlichen Abstimmung:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Holger Schreiber	X		
Herr Joachim Stein	X		
Herr Matthias Kunze	X		
Frau Elke Schiller	X		
Herr Tobias Bank	X		
Frau Martina Gerth	X		
Herr Reiner Kühn	X		
Herr Roland Mende			X
Herr Manfred Rettke	X		
Frau Christel Rosenkranz-Lange	X		
Herr Harald Schöne	X		
Herr Dietmar Seibt	X		
Frau Marianne Skowrnowski	X		
Herr Andreas Stoll	X		
Frau Sabine Stoll	X		
Herr Frank Tybußek	X		
Herr Klaus Voigt	X		
Gesamt:	16	0	1

einstimmig beschlossen

Bekanntmachungsanordnung

Der festgestellte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom August 2008, in Kraft getreten am 23.12.2008, wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit den verkündeten Urteilen vom 24.02.2011 (Aktenzeichen OVG 2 A 2.09 und OVG 2 A 24.09) für unwirksam erklärt. Die Revision gegen diese Urteile wurde in den Verfahren Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 1.11 und BVerwG 4 CN 2.11) am 13.12.2012 zurückgewiesen.

Hiermit wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der derzeit geltenden Fassung der festgestellte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark außer Kraft gesetzt.

Wustermark, den 14.02.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark

Der festgestellte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom August 2008, in Kraft getreten am 23.12.2008, wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit den verkündeten Urteilen vom 24.02.2011 (Aktenzeichen OVG 2 A 2.09 und OVG 2 A 24.09) für unwirksam erklärt. Die Revision gegen diese Urteile wurde in den Verfahren Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 1.11 und BVerwG 4 CN 2.11) am 13.12.2012 zurückgewiesen.

Hiermit wird der festgestellte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark außer Kraft gesetzt.

Wustermark, den 14.02.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Schöffenwahl 2013

Die nächste Amtszeit für die ehrenamtlichen Richter an den Strafgerichten (Schöffen) beginnt im Jahr 2014 und dauert bis 2018.

Die Gemeinde Wustermark sucht Personen, die bereit sind, die Funktion eines ehrenamtlichen Richters am Landgericht Potsdam oder Amtsgericht Nauen auszuüben.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Wustermark wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbeamte usw.) sind ausgeschlossen. Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteiles, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Bewerber werden nach Entscheidung der Gemeindevertretung in eine Vorschlagsliste aufgenommen. Aus dieser werden die ehrenamtlichen Richter für die Dauer von fünf Jahren vom Schöffenwahlausschuss (am Amtsgericht) gewählt.

- Interessenten am Schöffenamt in **Erwachsenensachen** wenden sich bitte an:

Gemeinde Wustermark	Tel.: 033234/73226
Herrn Fabian	Fax: 033234/73250
Hoppenrader Allee 1	E-Mail: m.fabian@wustermark.de
14641 Wustermark	

- Interessenten am Schöffenamt in **Jugendsachen** wenden sich bitte an:

Landkreis Havelland
Jugendamt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

näheres unter: <http://www.havelland.de/Jugendschoeffen-gesucht.1737.0.html>

Weiterführende Informationen:

1. Gemeinsame Pressemitteilung Ministerium der Justiz und des Innern vom 10. Januar 2013
http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/PM_004_%20Sch%C3%B6ffenwahl%202013.pdf
2. Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Landesverband Brandenburg und Berlin e.V.
<http://www.schoeffen-bb.de/informationen/schoeffenwahl-2013.html>
3. Infoveranstaltung zur Schöffenwahl 2013 – Volkshochschule Havelland
<http://vhs-havelland.de/index.php?id=90&kathaupt=11&knr=A13F1002&katid=>

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramtwustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-